

Gedanken zu Bestandesknappheit und WK-Ordnung

Autor(en): **Borel, Denis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **153 (1987)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken zu Bestandesknappheit und WK-Ordnung*

Div zV Denis Borel

Es ist allgemein bekannt, dass der Rückgang der Geburtenzahl – der sogenannte Pillenknick – in einigen Jahren auch den Bestand der jüngeren Wehrpflichtigen, das heisst jener der Auszugsverbände, beeinflussen wird. Dort lassen sich dann die Sollbestände nicht mehr halten, während in der Landwehr dagegen die Zahl der sogenannten Überzähligen (Bestände über den reglementarischen Vorschriften) sehr stark zunimmt.

Das Eidgenössische Militärdepartement sucht seit langem nach Lösungen. Der Verfasser dieser Zeilen – nicht mehr aktiver Berufsmilitär – kennt sie nicht. Er kann sich aber die erwogenen Varianten vorstellen und ahnt auch, wie schwierig es sein dürfte, eine Lösung zu finden, welche nicht auch ihre Nachteile hätte. So dürfte wohl jede von ihnen irgendwo auf Widerstand stossen, und deshalb kann es nur von Vorteil sein, wenn sich auch die Leser der ASMZ frühzeitig ein Bild von den Schwierigkeiten dieser Aufgabe machen.

Drei Lösungsmöglichkeiten

Um den Überblick zu erleichtern, werden nachfolgend nur drei grundsätzliche Möglichkeiten vorgestellt: – Erstens: Die Wehrmänner verbleiben bis zum Alter von 36 Jahren in den *Auszugseinheiten*; die Dauer der Einteilung in die Landwehr wird entsprechend gekürzt. Mit diesen vier zusätzlichen Jahrgängen lassen sich die drohenden Bestandeslücken schliessen.

– Zweitens: Die Altersgrenze für den *Auszug* bleibt unverändert auf 32 Jahren. In den Auszugsformationen wird etwa ein Drittel der Bataillone/Abteilungen oder ein Drittel der Einheiten aus Angehörigen der *Landwehr* gebildet, um auf diese Weise den Sollbestand zu gewährleisten.

– Drittens: Die *Zahl der bestehenden Auszugsverbände* wird derart verkleinert, dass die noch verbleibenden ihren Sollbestand an Angehörigen des Auszugs wahren können (Altersgrenze weiterhin 32 Jahre).

Das alles sieht auf den ersten Blick noch einfach aus, besonders wenn man die vielen Sonderfälle beiseite lässt. Einige Erläuterungen wären aber doch schon fällig:

– *Im ersten Fall* werden alle Auszugsverbände im *Durchschnitt älter* (die 33- bis 36jährigen kommen hinzu). Ist das verantwortbar? Erinnern wir uns daran, dass wir im Jahre 1962 immerhin die Grenze von 36 auf 32 Jahre herabsetzten, um den Auszug zu verjüngen!

– *Im zweiten Fall* geht die *Trennungslinie* mitten durch *Einheiten* und *Bataillone*, wobei von beiden Teilen gleiche Leistungen gefordert werden müssen. Es wäre aber darauf hinzuweisen, dass eine derartige Lösung schon in den Jahren 1938 bis 1951 bestanden hat.

– *Der dritte Fall schwächt* die heutigen *Divisionen* in grossem Masse; anderseits könnte sie ihnen im Mittelland zahlreiche «Verankerungspunkte» schaffen, indem dort die «neuen» Landwehrverbände – ähnlich wie die Kampfbrigaden – vorsorglich an entscheidenden Punkten ortsfest eingesetzt würden.

Ein Hauptproblem: Die WK-Ordnung

Neben dem *Generalstabschef* waltet der *Ausbildungschef* seines Amtes. Der erste ist dafür besorgt, dass alle Kommandanten bei *Kriegsmobilmachung* über volle Bestände verfügen, der andere muss das *System der Truppenkurse* (Zahl, Dauer, Rhythmus) einer allenfalls veränderten Altersstruktur der Verbände derart anpassen, dass für die Schulung aller Stufen – vom Einzelnen bis zum grösseren Verband – möglichst günstige Voraussetzungen geschaffen werden. Das heisst unter anderem: Die Kenntnisse und Fertigkeiten des Soldaten sollen in möglichst kurzen Ab-

ständen wieder à jour gebracht werden, der Offizier soll so oft und so lange wie möglich Gelegenheit erhalten, seinen Verband zu führen, die Einheiten sollen im WK über einen Bestand verfügen, welcher erspriessliche Verbandsschulung erlaubt.

Nach *heutiger Regelung* rückt die Einheit bekanntlich *jedes Jahr* zum WK von **20 Tagen** ein; der Soldat leistet im Auszug **8 WK (total 160 Tage)**, und zwar in den ersten **8 Jahren** nach Bestehen der RS. Behält man diesen Grundsatz nach einer Neuregelung der Altersklassen für jene Einheiten bei, welche aus 16 Jahrgängen bestehen – erste Möglichkeit im vorhergehenden Abschnitt – so schafft man ernste Schwierigkeiten:

– In der zweiten Hälfte seiner Einteilung kann der Soldat nicht mehr zu WK aufgeboden werden. Damit entsteht vor dem Übertritt in die Landwehr eine *Lücke von 8 Jahren*.

– Der WK-Bestand ist rechnerisch höchstens so gross wie die *Hälfte des Sollbestandes* (in 16 Jahren Auszug nur 8 WK).

Beide Nachteile sind gewichtig; Abhilfe können nur Änderungen von Dauer und Rhythmus der WK bringen, etwa mit folgenden Lösungen:

– Die letzten 3 WK im Auszug werden mit Unterbrüchen von 2 Jahren geleistet, zum Beispiel die ersten 5 mit 21 bis 25, dann je ein WK mit 28, 31 und 34 Jahren. Allerdings würden auf diese Weise nur die Folgen des Unterbruchs von 8 Jahren gemildert; das Bestandesproblem verändert sich keineswegs.

– Oder: Die Dauer der WK wird auf *13 Tage* beschränkt, wie vor 1938. So könnten die Soldaten in 16 Jahren zu 12 WK verpflichtet werden ($12 \times 13 = 156$ Tage), und die Einheiten kämen im WK auf *75% des Sollbestandes* (höher als die zwei Drittel oder 66% von heute!).

– Oder: Die Einheiten werden nur *alle zwei Jahre*, aber zu einem WK von *20 Tagen*, aufgeboden: Es bleibt für den Einzelnen bei 8 WK oder *160 Tagen* im Auszugsalter, die Einheiten hingegen verfügen in jedem WK rechnerisch über den *Sollbestand*.

Noch heikler werden die Fragen, wenn man die Einflüsse auf die **Schulung der Offiziere** einbezieht, die ja primär nicht eine bestimmte Anzahl von Diensttagen zu leisten, sondern ganz einfach an jedem WK ihrer Einheit teilzunehmen haben. Deswegen sind ihre Dienstleistungen und damit die Möglichkeiten zur praktischen Führung ihrer Truppe stark von der **WK-Ordnung abhängig**:

– Verglichen mit der heutigen Regelung (12 WK zu 20 Tagen bis zum Alter

*Überarbeitete Fassung des in der Revue Militaire Suisse 6/87 erschienenen Artikels.

von 32 Jahren) verringert die Lösung «WK zu 13 Tagen» die Ausbildungsmöglichkeiten um ein Drittel (12 WK zu 13 Tagen), fügt dann allerdings bis zum Alter von 36 Jahren noch zusätzliche 4 x 13 Tage hinzu. Der Verlust dieses Drittels ist dagegen bei der Lösung «8 WK zu 20 Tagen» endgültig (8 x 20 anstatt 12 x 20 Tage), allerdings mit dem Vorteil, dass in diesem Falle (rechnerisch) Vollbestände zu führen wären.

– Die vierte Lösung – zusätzliche WK für den Soldaten – ändert für die Offiziere nichts, reduziert aber, wie schon gesagt, die Bestände im WK.

Kombinationen?

Vielleicht ist man versucht, wie bei uns in der Schweiz üblich, einen tragfähigen Kompromiss zu finden, indem

man die verschiedensten und vielleicht extremen Ideen zu einer mittleren Lösung kombiniert. In diesem Sinne möge der Leser als Denkanstoss folgende Annahme prüfen:

- Auszugsalter bis 36 Jahre;
- **alljährliche WK** der Einheit, Dauer **18 Tage**, Einrücken am Mittwoch;
- **10 WK** für den Soldaten während des Auszugs (180 Tage).

Pro und Kontra?

- Alljährliche WK sind für die *Erhaltung des Ausbildungsstandes* günstiger und 18 Tage besser als nur 13.
- Ein Turnus von zwei Jahren würde andererseits die Zuteilung von *Ausbildungsplätzen* sehr erleichtern.
- Bei 10 WK in 16 Jahren sind die *WK-Bestände so klein*, dass keine ergiebige Ausbildung gewährleistet ist.

– Der Verlust von zwei Tagen Führungstätigkeit der *Offiziere* wäre noch *erträglich*.

– Die Erhöhung der WK-Pflicht um 20 Tage ist *politisch kaum zu verwirklichen*; entsprechende Verkürzung bei der Landwehr wäre aber vielleicht ein Ausweg.

... und so weiter, und so fort: Solche Diskussionen können ins Uferlose führen. Jedenfalls hat es das Eidgenössische Militärdepartement auch in diesen Fragen nicht einfach. Immerhin ist man aber mit klaren Vorstellungen und grossem Fachwissen am Werk, so dass wir – trotz aller Hindernisse und Auflagen – sicher auf zweckmässige Entscheide hoffen dürfen. ■

**Unsere Spezialität:
Vermögensverwaltung –
persönlich,
leistungsbezogen,
integral.**

**Unsere Anlagepolitik:
Traditionell schweizerisch –
weltweit orientiert.**

BANK VONTOBEL Zürich

Bahnhofstrasse 3 · CH-8022 Zürich
Tel. Bank: 01/488 71 11 · Tel. Börse: 01/211 82 70
Telegramm: CAPBANK · Telex: 812306



*Werkstätte- und
Lagereinrichtungen
Eigene Fabrikation*

LEBAG AG
Betriebseinrichtungen
5430 Wettingen
Telefon 056 26 55 26

**Flexible Glasfaser-
Endoskope**

*Wo immer das Auge
nicht hinkommt...*



TECHNOKONTROLL AG
8049 Zürich, Imbisbühlstr. 144, Telefon 01. 56 56 33